

Diese Alfen ICU B.V. B2B Gewährleistung 2025-I wird von der Alfen ICU B.V. verwendet, die bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 64998363 eingetragen ist und ihren Hauptgeschäftssitz in Hefbrugweg 79, 1332 AM Almere, Niederlande, hat, im Folgenden 'Alfen' genannt.

Alfen ICU B.V. („Alfen“) verkauft ausschließlich an Unternehmen und bietet die folgende B2B-Gewährleistung für Ladegeräte für Elektrofahrzeuge („EV-Ladegeräte“) und Ersatzteile für die EV-Ladegeräte („Ersatzteile“). EV-Ladegeräte und Ersatzteile werden zusammen als **Produkte** bezeichnet.

1 Gewährleistung

- 1.1 Für EV-Ladegeräte die vor dem 1. Juli 2025 geliefert werden gewährleistet Alfen dass die EV-Ladegeräte für einen Zeitraum von vierundzwanzig + drei (=27) Monaten, und für EV-Ladegeräte die am oder nach dem 1. Juli 2025 geliefert werden gewährleistet Alfen dass die EV-Ladegeräte für einen Zeitraum von sechsunddreißig (36) Monaten, ab dem Datum des Verladens der EV-Ladegeräte für den Transport ab dem Alfen-Werk frei von Mängeln sind („Gewährleistungszeit für EV-Ladegeräte“).
- 1.2 Alfen gewährleistet, dass die Ersatzteile für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum, an dem die Ersatzteile für den Transport aus dem Alfen-Werk verladen wurden, frei von Mängeln sind („Gewährleistungszeit für Ersatzteile“).
- 1.3 Die Gewährleistung für EV-Ladegeräte und die Gewährleistung für Ersatzteile zusammen oder separat definiert als **Gewährleistung**.
- 1.4 Der Kunde darf die in diesem Dokument beschriebene Gewährleistung nicht an seine Kunden, die Verbraucher sind, abtreten oder übertragen.
- 1.5 Wenn ein Produkt bei normalem Gebrauch während der Gewährleistungszeit ausfällt, hat der Kunde zwei Möglichkeiten:
 - 1.5.1 Bei EV-Ladegeräten und Ersatzteilen repariert oder ersetzt Alfen oder ein von Alfen beauftragter Servicepartner das Produkt nach eigenem Ermessen, ohne dass dem Kunden Kosten für Material und/oder Arbeit entstehen. In diesem Fall muss das Produkt an Alfen oder seinen Servicepartner zurückgeschickt werden. Der Kunde trägt die Kosten für den Transport zum Alfen-Werk oder zu einer anderen von Alfen angegebenen Reparaturstelle („Alfen-Reparaturzentrum“) und muss das in Artikel 2.1.2 beschriebene Gewährleistungsverfahren befolgen („Alfen-

Reparatur“); oder

- 1.5.2 Für EV-Ladegeräte kann ein von Alfen autorisierter Reparaturpartner („ARP“) das EV-Ladegerät reparieren, und der Kunde muss das in Artikel 2.1.3 beschriebene Gewährleistungsverfahren befolgen („ARP-Reparatur“).

- 1.6 Diese Gewährleistung ist die ausschließliche Gewährleistung und wird anstelle einer Gewährleistung der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck oder einer anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistung gewährt. Für eine Mangelbehebung kann Alfen oder ein Alfen ARP kontaktiert werden.

2 Gewährleistungsverfahren

- 2.1 Ein Gewährleistungsanspruch und Ausfälle des EV-Ladegerätes unterliegen den nachstehenden Bedingungen:
 - 2.1.1 Der Kunde muss Alfen oder dem ARP innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Entdeckung eines Mangels den Mangel melden.
 - 2.1.2 Für eine Alfen-Reparatur: Wenn der Kunde sich für eine Alfen-Reparatur entscheidet, muss er ein Webformular mit einer Beschreibung des Defekts über das Alfen-Kundenserviceportal unter <https://support.alfen.com> einreichen. Wenn der Mangel am Produkt nicht aus der Ferne behoben werden kann, muss der Kunde das Produkt auf eigene Kosten an ein Alfen-Reparaturzentrum senden, nachdem er einen entsprechenden Antrag gestellt und die entsprechenden Anweisungen von Alfen erhalten hat. Wenn der Mangel durch diese Gewährleistung abgedeckt ist, wird Alfen das Produkt reparieren oder ersetzen und es auf Kosten von Alfen an den Kunden zurücksenden. Gegebenenfalls anfallende Zollabgaben und Steuern sind jedoch vom Kunden zu tragen. Wenn der Mangel nicht durch die Gewährleistung gedeckt ist (siehe die Ausschlüsse im weiteren Verlauf dieses Dokuments), wird Alfen einen Kostenvoranschlag für entsprechende Reparaturarbeiten erstellen. Wenn der Kunde den Kostenvoranschlag akzeptiert und die Reparatur in Auftrag gibt, repariert Alfen das Produkt und sendet es auf Kosten des Kunden zurück. Wenn der Kostenvoranschlag nicht akzeptiert wird oder kein Mangel festgestellt wird, wird das Produkt gemäß den Incoterms 2020 an den Kunden (Adresse des Kunden) auf Kosten des

Kunden zurückgesandt. Bei der Rücksendung des Produkts an den Kunden teilt Alfen dem Kunden das voraussichtliche Lieferdatum mit. Reklamationen im Zusammenhang mit dem Transport müssen Alfen innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem voraussichtlichen Lieferdatum mitgeteilt werden, sonst verfallen alle Rechte.

- 2.1.3 Für eine ARP-Reparatur: Wenn der Kunde als ARP-Kunde registriert ist, kann der ARP-Kunde auf eigene Kosten seine eigenen Techniker oder die Techniker einer ARP mit der Reparatur beauftragen. Die ARP-Kunde muss Alfen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Reparatur schriftlich über die Reparatur informieren, einschließlich einer genauen Beschreibung der Art der Reparatur und der verwendeten Ersatzteile. Wenn der Mangel durch diese Gewährleistung abgedeckt ist, kann der Kunde die Ersatzteile kostenlos bei Alfen anfordern. Ein ARP-Kunde muss: (a) die Ausbildungs- und Zertifikatsbedingungen von Alfen sowie alle verfügbaren Alfen-Reparatur- und Reklamationsanweisungen befolgen, (b) nur autorisiertes Personal (mit gültigem Ausbildungsnachweis) einsetzen, (c) nur Alfen-Ersatzteile verwenden, und (d) alle Verwaltungsunterlagen und ausgetauschten Teile mindestens drei (3) Monate lang nach der Reparatur zu bewahren. Innerhalb dieser drei (3) Monate kann Alfen der ARP-Kunden auffordern, die ersetzten Teile auf Kosten des ARP-Kunden an Alfen zurückzusenden. Wenn der ARP-Kunde die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt, hat Alfen das Recht, die ARP-Registrierung des ARP-Kunden sofort zu widerrufen.

3 Ausschlüsse

- 3.1 Die Gewährleistung für die Produkte gilt nicht im Falle von: (i) missbräuchlicher oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts, (ii) äußerer Beschädigung, (iii) Ausfällen des Netzes und/oder des (Mobilfunk-)Netzbetreibers, des Betreibers von Verteilungsdiensten, des Betreibers von Ladestationen, des Anbieters von E-Mobilitätsdiensten oder der Energieversorgung; (iv) fehlerhafter Installation, Reparatur, Montage, Demontage, Änderung, Konfiguration oder Wartung durch eine andere Partei als ein ARP, (v) Verwendung nicht in Übereinstimmung mit den Alfen-Handbüchern, (vi) Fehlfunktion eines offenen Ladestellen-Backoffice-Systems, (vii) Verwendung von nicht zugelassenen Anbauteilen oder Nicht-Originalteilen, (viii) Situationen höherer Gewalt oder (ix) aktiviertem Fehlerstromschutzschalter (RCD) durch das Elektrofahrzeug. Darüber hinaus sind Schäden am Elektrofahrzeug selbst (einschließlich, aber nicht beschränkt auf beschädigte Ladekabel oder Ladeanschlüsse des Elektrofahrzeugs, Auslösen des RCD, Soft- oder Hardwareprobleme des Umformers) grundsätzlich von dieser Gewährleistung ausgeschlossen.

4 Ersatzteile

- 4.1 Alfen gewährleistet außerdem die Verfügbarkeit von

Ersatzteilen oder deren funktionale Entsprechung für die EV-Ladegeräte für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum, an dem die EV-Ladegeräte für den Transport aus dem Alfen-Lager geladen wurden.

5 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 5.1 Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Gewährleistung ergeben, unterliegen den Gesetzen der Niederlande unter Ausschluss von Buch 7 (mit Ausnahme von Abschnitt 7:23) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, dessen Kollisionsnormen und unter Ausschluss der Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und werden entsprechend ausgelegt. Für alle Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht „Midden Nederland“, Standort Almere, Niederlande, zuständig.